

# **Satzung des REFA Baden-Württemberg e.V.**

in der Fassung vom 11. März 2023

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Regionalprinzip</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Gemeinnützigkeit</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Finanzierung</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Organe</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Mitgliederversammlung</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Aufsichtsrat</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Vorstand</b>	<b>11</b>
<b>§ 13a Erweiterter Vorstand</b>	<b>12</b>
<b>§ 13b Bildungsbeauftragter</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Geschäftsführung/-stellenleitung</b>	<b>13</b>
<b>§ 15 Auflösung</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	<b>14</b>

## **§ 1**

### **Name und Sitz des REFA Baden-Württemberg e.V.; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „REFA Baden-Württemberg e.V. – Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung“, nachfolgend REFA-BW genannt. REFA-BW ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (eingetragen unter Nummer 280 vom 14. April 1949 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Bad Cannstatt).
2. Der Sitz des REFA-BW ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
5. REFA-BW ist Mitglied des gemeinnützigen REFA Fachverbandes für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e.V. sowie des gemeinnützigen REFA Instituts, nachfolgend REFA Fachverband genannt. Er ist an die Satzung des REFA Fachverbandes zur entsprechenden Anwendung gebunden.

6. Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung Personen- und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt, beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des REFA-BW**

1. Zweck des REFA-BW ist zusammen mit dem REFA Fachverband und dem REFA Institut die Förderung
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - der beruflichen Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung,
  - der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich verwandter Gebiete sowie
  - des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation, der Unternehmensentwicklung und verwandten Gebieten,
  - b) Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Vorträge und einschlägige Veröffentlichungen.
2. REFA-BW fördert die gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch geeignete Informations- und Qualifikationsangebote.
  3. Als Mitglied des REFA Fachverbandes hat der REFA-BW die Aufgabe, die Verfolgung der Ziele des REFA Fachverbandes sicherzustellen, neue Zielvorstellungen mit zu entwickeln und die zur Zielerreichung erforderliche Aufgabenerfüllung sowie satzungskonforme Mittelbeschaffung durch seine Organisation zu unterstützen.
  4. REFA-BW befasst sich mit Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Beratung und Vertrieb des REFA-Gedanken- und -Methodengutes. Die praxisbezogenen Bildungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich durch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geschulte und pädagogisch ausgebildete REFA-Lehrkräfte. Unter REFA-Gedankengut werden dabei alle vom REFA Fachverband und seinen Regionen veröffentlichten Gedanken, Methoden und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation, Unternehmensentwicklung und auf verwandten Gebieten verstanden.
  5. Zur Erfüllung der unter § 2 beschriebenen Zwecke kann REFA-BW alle ihm geeignet erscheinenden Wege einschlagen, wie z.B. Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen unter Nutzung aller Medien. Dabei sind grundsätzlich alle relevanten Richtlinien und Verordnungen des Qualitätsmanagements (MMS) sowie des Datenschutzes (DSGVO) einzuhalten.

6. REFA-BW unterstützt den REFA Fachverband, dessen Tochterunternehmen der REFA-Group und das REFA Institut insbesondere bei der Entwicklung und Verbreitung der REFA-Methodenlehre und der praxisbezogenen Erstellung von Lehr- und Prüfungsunterlagen.
7. REFA-BW ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften befugt, sich an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

### **§ 3**

#### **Regionalprinzip**

1. Der REFA-BW gliedert sich zur besseren Umsetzung des Satzungszwecks organisatorisch in Regionen ohne rechtliche Eigenständigkeit.
2. Über Bildung, geografische Abgrenzungen, Änderungen, Auflösungen und personelle Zuordnungen von Regionen entscheidet der erweiterte Vorstand des REFA-BW (s. § 13).
3. Zur Unterstützung des erweiterten Vorstandes in den Kernprozessen „Seminargeschäft“ und „Mitgliedergeschäft“ werden vom Vorstand ehrenamtliche Regionalbeauftragte berufen. Aufgabe der Regionalbeauftragten ist es, den erweiterten Vorstand bei der Vereinsarbeit in den Regionen zu unterstützen. Dazu sollen sie insbesondere:
  - a) den Vereinszweck, die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen,
  - b) den Kontakt zu Vertretern aus Unternehmen, Organisationen, Behörden und zu Berufskollegen herstellen und intensivieren,
  - c) Personen aus der Wirtschaft, den Verbänden, den Schulen, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten, über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informieren,
  - d) Veranstaltungen in Absprache mit dem erweiterten Vorstand planen und organisieren,
  - e) Teilnehmer für REFA-Seminare und REFA-Mitglieder gewinnen.

## **§ 4**

### **Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht**

Als Mitglied des REFA Fachverbandes hat REFA-BW gemäß § 4, 1 Abs. 4 der Satzung des REFA Fachverbandes vom 24.08.2021 in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich das ausschließliche Recht, den Namen „REFA“ zu tragen und zu verwenden.

## **§ 5**

### **Gemeinnützigkeit**

1. REFA-BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. REFA-BW erfüllt seine Aufgaben unparteiisch gegenüber allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und Personen auf allen Gebieten der Aufgaben (s. § 2). Eine parteipolitische Betätigung des REFA-BW ist ausgeschlossen.
3. REFA-BW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des REFA-BW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des REFA-BW.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des REFA-BW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen für Mitglieder des erweiterten Vorstands und dessen Beauftragten sind in angemessenem Umfang zulässig.
6. Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder und Beauftragte des erweiterten Vorstands werden inhaltlich im Einzelnen in der vom erweiterten Vorstand des REFA-BW aufgestellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Vergütungsrichtlinie geregelt.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des REFA-BW kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, welche die Satzung, den Zweck und die Aufgaben des REFA-BW anerkennt und bereit ist, diese zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim REFA-BW zu beantragen. Sie wird wirksam nach der Bestätigung durch den REFA-BW. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Berufung innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim erweiterten Vorstand des REFA-BW eingelegt werden, die zur Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die der Geschäftsstelle des REFA-BW spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres vorliegen muss. Die Erklärung wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam,
  - b) durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand des REFA-BW, wenn der Beitrag nach der zweiten Mahnung länger als ein Jahr rückständig ist – ohne Erlass der Beitragsschuld,
  - c) durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand des REFA-BW, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zwecken des REFA-BW zuwiderhandelt, insbesondere gegen Grundsätze, Satzung, Richtlinien, die Geschäftsordnung des REFA-BW oder gegen Beschlüsse seiner Organe verstößt oder wenn das Mitglied vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit gegen wichtige Prinzipien und Anforderungen verstößt,
  - d) durch Tod bei natürlichen Personen,
  - e) durch Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, auf Anfrage Einrichtungen des REFA-BW bei Verfügbarkeit zu nutzen, an den von diesem durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit bei der Berufsarbeit zu verwenden.
2. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimmrecht, unabhängig davon, ob es eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Personenvereinigung ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist vor und während der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des REFA-BW, seine Richtlinien und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
4. Die persönliche Mitgliedschaft ist Voraussetzung für Wählbarkeit oder Berufung in Ämter des REFA-BW und seiner Regionen.

5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Beschluss des Aufsichtsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen wird gemäß der gültigen Satzung des REFA Fachverbandes festgelegt.
2. Für juristische Personen und Personenvereinigungen wird der Mitgliedsbeitrag durch den erweiterten Vorstand des REFA-BW festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

1. REFA-BW finanziert die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und aus eigener, dem Satzungszweck entsprechender Geschäftstätigkeit.
2. Der REFA-BW erstellt durch seinen Vorstand einen Haushaltsplan, der den finanziellen Rahmen des REFA-BW für ein Kalenderjahr darstellt und den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Der erweiterte Vorstand des REFA-BW kann insbesondere unter Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzips Abänderungen und Ergänzungen dieses Haushaltsplanes beschließen. Durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstands des REFA-BW wird der Haushaltsplan bestandskräftig. Die Kassenhaltung und die Führung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht obliegen dem Vorstand des REFA-BW. Für die ordnungsgemäße Kassenhaltung und Führung ist der Vorstand verantwortlich.
3. REFA-BW darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, welche nicht durch eigene Mittel gedeckt sind.
4. Durch den Aufsichtsrat beauftragte unabhängige Mitglieder der steuerberatenden Berufe sollen Buchführung, Mittelverwendung, Vermögensverwaltung und Jahresabschluss des REFA-BW prüfen. Die unabhängigen Prüfer erstatten dem Vorstand des REFA-BW über das Prüfungsergebnis schriftlichen Bericht.
5. Der Vorstand des REFA-BW stellt dem Aufsichtsrat und der ordentlichen Mitgliederversammlung neben dem Geschäftsbericht auch den Bericht der unabhängigen Prüfer vor.

6. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und etwaiger zwingender gesetzlicher Regelungen können weitere Detaillierungen durch die Geschäftsordnung erfolgen.

## **§ 10**

### **Organe des REFA-BW**

Die Organe des REFA-BW sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der Aufsichtsrat (§ 12)
3. Der Vorstand (§ 26 BGB) (§ 13)
4. Der erweiterte Vorstand (§ 13a)
5. Der Bildungsbeauftragte (§ 13b)
6. Die Geschäftsführung/-stellenleitung (§ 14)
7. Die Regionalbeauftragten (§ 3)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des REFA-BW. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann grundsätzlich von jedem Mitglied des REFA-BW wahrgenommen werden. Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen steht ausschließlich Mitgliedern zu. Bei Bedarf können externe Sachkundige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über die Zulassung von sonstigen Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind in Baden-Württemberg abzuhalten und können im Präsenz-, Online- oder Hybridformat durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand des REFA-BW unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Termin einberufen.
4. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist grundsätzlich auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge ist möglich, wenn

- a) diese in Schriftform fristgerecht bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurden,
  - b) sie nicht fristgerecht eingereicht wurden, jedoch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung zustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des REFA-BW; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Abstimmungsart entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Aufsichtsrates,
  - b) Entgegennahme der Berichte der unabhängigen Prüfer über die letzten beiden Geschäftsjahre,
  - c) Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands des REFA-BW,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des REFA-BW.
8. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel im zweiten, spätestens zu Beginn des dritten Quartals des Jahres statt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte für die Delegiertenversammlung des REFA Fachverbandes und in angemessener Anzahl Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten, wenn diese aus triftigem Grund nicht teilnehmen können, wobei ein Ersatzdelegierter nur einen Delegierten vertreten kann.

Bei der Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten entscheidet die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands des REFA-BW können nicht Delegierte sein.

Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur gültigen Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
- a) wenn es der erweiterte Vorstand des REFA-BW beschließt,
  - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand des REFA-BW verlangt wird.

Die Einladungsfrist im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 30 Tage. Wenn der Zweck des Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Auflösung des Verbands besteht, gilt § 15 dieser Satzung.



11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist anschließend Einsicht in das Ergebnisprotokoll zu ermöglichen.

## **§ 12**

### **Aufsichtsrat des REFA-BW**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Personen:
  - a) drei ordentlichen Mitgliedern,
  - b) den jeweils entsandten Vertretern der beiden Sozialpartner (DGB und UBW),
  - c) einem Mitglied des Senats (Ehrenmitglieder des REFA-BW),
  - d) einer REFA-Lehrkraft.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters jeweils aus seiner Mitte,
  - b) Bestellung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit (Vorstand gem. § 26 BGB),
  - c) Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit (Vorstand gem. § 26 BGB),
  - d) Bestellung der Geschäftsführung/-stellenleitung des REFA-BW auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - e) Entlassung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit (Vorstand gem. § 26 BGB),
  - f) Entlassung des stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit (Vorstand gem. § 26 BGB),
  - g) Berufung der zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - h) Abberufung eines Beisitzers bei Aktivitäten oder Verhalten, welche dem satzungsgemäßen Sinn des REFA-BW entgegenstehen,
  - i) Berufung des Bildungsbeauftragten des REFA-BW sowie eines Stellvertreters auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - j) Abberufung des Bildungsbeauftragten bei Aktivitäten oder Verhalten, welche dem satzungsgemäßen Sinn des REFA-BW entgegenstehen,
  - k) Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,

- l) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausführung seiner Beschlüsse, hierzu kann er jederzeit insgesamt oder durch beauftragte Mitglieder Einblick in alle Unterlagen des Verbandes nehmen,
  - m) Festlegung, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden dürfen, Details regelt eine Geschäftsordnung, welche er sich selbst gibt,
  - n) Entscheidungen über mittel- und langfristige Strategien zur Verbreitung des Dienstleistungsangebotes des REFA-BW,
  - o) Sicherstellung der Vertretung des REFA-BW in Beteiligungsunternehmen,
  - p) Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Haushaltspläne,
  - q) Vorlage der geprüften Jahresberichte (siehe § 9 Ziffer 4) nebst Prüfbericht des Aufsichtsrates an die Mitgliederversammlung,
  - r) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur regulären oder einer zusätzlichen Prüfung des Jahresabschlusses bei Bedarf,
  - s) Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates für die Mitgliederversammlung,
  - t) Berufung von zwei Liquidatoren bei Auflösung des REFA-BW,
  - u) Bildung von Ausschüssen und Hinzuziehung von Sachverständigen zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben bei Bedarf.
4. Über Beschlüsse und Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Aufsichtsratsbeschlüsse, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
  5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
  6. Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel mindestens viermal im Jahr statt. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.
  7. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden; sie kann brieflich, elektronisch oder telefonisch geschehen. Die Sitzung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht (2 Wochen vorher) eingeladen worden ist.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## § 13

### Vorstand des REFA-BW

1. Dem vom Aufsichtsrat bestellten Vorstand des REFA-BW obliegt die Leitung des REFA-BW und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der REFA-BW hat einen Vorstand gemäß § 26 BGB (in dieser Satzung Vorstand) und einen erweiterten Vorstand (s. § 13a).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist bis zu einem in der Geschäftsordnung, welche er sich selbst gibt und die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss, definierten Betrag zur alleinigen Vertretung des REFA-BW berechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich oder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Amtszeit des Vorsitzenden und die des stellvertretenden Vorsitzenden des REFA-BW betragen vier Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur gültigen Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.
5. Aufgaben des Vorstands (§ 26 BGB) sind insbesondere:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung aufgrund von Anträgen,
  - c) Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
  - e) Buchführung, Rechnungslegung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit,
  - f) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des REFA-BW und seiner Geschäftsstellen,
  - g) Berufung von Regionalbeauftragten,
  - h) Erstellung von Vorschlägen zum Stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei Beisitzern für den erweiterten Vorstand, möglichst aus dem Kreis der Regionalbeauftragten.

## **§ 13a**

### **Erweiterter Vorstand des REFA-BW**

1. Der vom Aufsichtsrat bestellte erweiterte Vorstand besteht aus 5 Personen:
  - a) dem Vorsitzenden gemäß § 26 BGB,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 BGB,
  - c) einem Bildungsbeauftragten,
  - d) zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der erweiterte Vorstand des REFA-BW ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

Näheres über die Einberufung und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands des REFA-BW regelt die Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

3. Aufgaben des erweiterten Vorstands des REFA-BW sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
  - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des REFA-BW,
  - c) Prüfung des Rechtsbestands der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse,
  - d) Entscheidung über Mitgliederangelegenheiten,
  - e) Beschlussfassung über die Haushaltspläne des REFA-BW.

## **§ 13b**

### **Bildungsbeauftragter**

1. Der Bildungsbeauftragte und ein Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat berufen.
2. Die Amtszeit des Bildungsbeauftragten des REFA-BW sowie dessen Vertreters beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.
3. Die Aufgaben des Bildungsbeauftragten sind qualitäts- und fachgerechte Sicherstellung der Semindurchführungen sowie Koordination der bedarfsgerechten Rekrutierung, Qualifizierung und Weiterentwicklung der Lehrkräfte des REFA-BW.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung/-stellenleitung**

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem Vorstand beschließen, dass für den REFA-BW ein oder mehrere Geschäftsführer/-stellenleiter bestellt werden können. Über ihren Geschäftsbereich beschließt der Aufsichtsrat im Rahmen der Bestellung. Der Aufsichtsrat befindet durch Beschluss über die Gewährung von Auslagenersatz und/oder Zahlung einer Vergütung für die Geschäftsführer/-stellenleiter.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung/-stellenleitung sind insbesondere:

1. Leitung der Geschäftsstelle und Führung der Beschäftigten.
2. Konzipieren, Planen, Organisieren, Durchführen, Steuern und Weiterentwickeln des operativen Geschäftsbetriebes auf Grundlage der § 2, § 3 und § 5 dieser Satzung.

## **§ 15**

### **Auflösung des REFA-BW**

1. Der Vorstand des REFA-BW kann die Auflösung des REFA-BW bei der Mitgliederversammlung beantragen.
2. Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung oder die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigen, können gleichfalls die Auflösung des REFA-BW beantragen.
3. Auf Grund eines derartigen Antrages hat der Vorsitzende des REFA-BW bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter binnen 90 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Einberufung sind der Antrag auf Auflösung und die Begründung der Antragsteller, zusammen mit einer Stellungnahme des erweiterten Vorstandes des REFA-BW bekanntzugeben.
4. Dem Antrag auf Auflösung des REFA-BW wird stattgegeben, wenn in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des REFA-BW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Zustimmung des Finanzamtes, an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Arbeitswissenschaft und entsprechender Bildung zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung des REFA-BW am 11.03.2023 in Stuttgart beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des REFA-BW.